

O)

Ausgestellt am:

Gültig bis:

Verlängert:

Verlängert:

Verlängert:

Lichtbild

.....
Eigenhändige Unterschrift

(4) •

Personalausweis-Nr.:

Dienststelle:

Bemerkungen/Nachträge

Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts
für Apothekenwesen und Medizintechnik
vom 15. April 1983

§ 1

Das Zentralinstitut für Apothekenwesen und Medizintechnik ist Rechtsnachfolger des bisherigen Instituts für Apothekenwesen. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt. Sein Sitz ist Frankfurt/Oder.

§ 2

Das Zentralinstitut für Apothekenwesen und Medizintechnik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Gesundheitswesen geplant und bereitgestellt.

§ 3

Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur des Zentralinstituts werden in einem Statut¹ festgelegt, das durch den Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1964 über das Deutsche Institut für Apothekenwesen (GBl. II Nr. 56 S. 511) in der Fassung des § 1 Buchst. b der Anordnung vom 27. Februar 1974 über die Umbenennung von Instituten im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 17 S. 175) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4/1983 veröffentlicht

Anordnung
über die Erfassung, Sammlung und Regenerierung
von Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen
vom 19. April 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird zur Wiedergewinnung von Frostschutzmitteln im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Sammlung und Regenerierung von gebrauchten Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen, die beim Betrieb von wassergekühlten Verbrennungsmotoren mit offenen Kühlkreisläufen, insbesondere von Fahrzeugen, anfallen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe und Einrichtungen, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, bei denen gebrauchte Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen anfallen (im folgenden Anfallbetriebe genannt),
- die den Anfallbetrieben übergeordneten zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte,
- die Hersteller und Lieferer von Gefrierschutzmitteln.

(3) Für die Bereiche der Ministerien für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und des Innern gelten besondere Regelungen, die der Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie bedürfen.

§ 2

(1) Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen im Sinne dieser Anordnung (im folgenden Gemische genannt) sind gebrauchte Gemische von Glykolen und Korrosionsinhibitoren mit Wasser.

(2) Regenerate im Sinne dieser Anordnung sind Gefrierschutzmittel, deren Einsatz für den ursprünglichen Zweck nach der Aufarbeitung wieder möglich ist.

§ 3

(1) Die Anfallbetriebe sind verpflichtet, alle bei ihnen anfallenden Gemische nach Ablauf der Winterperiode¹ zu erfassen, zu sammeln und nach der Regeneriervorschrift des VEB Chemische Werke Buna² zu regenerieren. Abweichungen von der Regeneriervorschrift sind nur nach vorheriger Zustimmung des Herstellers des Gefrierschutzmittels zulässig.

(2) Die Anfallbetriebe sind für die Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für das Erfassen, Sammeln und Regenerieren der Gemische verantwortlich. Für die Regenerierung können durch die Anfallbetriebe territoriale Nutzergemeinschaften geschaffen werden. Ihre Bildung ist durch die örtlichen Räte gemäß § 10 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen zu unterstützen:

(3) Gemische dürfen grundsätzlich nicht vernichtet oder verkippt werden.

§ 4

(1) Die Anfallbetriebe haben ihren Bedarf an Gefrierschutzmitteln bei den Lieferanten nach den in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen anzumelden. Lieferer sind die VEB Minol, für Direktbezieher der VEB Chemische Werke Buna. Bei der Bedarfsanmeldung ist der Nachweis des Wiedereinsatzes von Regenerat zu führen.

¹ Vgl. § 6 der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351).

² zu beziehen beim VEB Chemische Werke Buna, Betriebsdirektor OSP, 4212 Schkopau.